

Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Unterföhring vom 14.09.2023

Die Gemeinde Unterföhring erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

1. Aufgaben und Rechte

- 1.1. Die Gemeinde Unterföhring bildet einen Jugendbeirat. Der Jugendbeirat berät den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in allen die Unterföhringer Jugendlichen betreffenden und berührenden Angelegenheiten.
- 1.2. Alle diesbezüglichen Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch die Gemeindeverwaltung zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag durch das zuständige Gemeindeorgan zu behandeln sind. Die Verwaltung ist verpflichtet, den Jugendbeirat in allen jugendrelevanten Angelegenheiten zu beteiligen.
- 1.3. Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- 1.4. Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Jugendbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- 1.5. Die Vorschläge und Anregungen des Jugendbeirates werden vom / von der Vorsitzenden dem 1. Bürgermeister zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Sie sind von der Verwaltung innerhalb von drei Monaten oder vom zuständigen Gemeindeorgan in einer der drei nächsten Sitzungen zu behandeln.
- 1.6. Der Jugendbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Jugendbeirates werden nur für

satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendbeirates.

2. Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

- 2.1. In den Jugendbeirat können Jugendliche gewählt werden, die am Wahltag
 - 2.1.1. mindestens 14 Jahre alt und höchstens 23 Jahre alt sind,
 - 2.1.2. ihren Hauptwohnsitz seit 30 Tagen in der Gemeinde Unterföhring haben und
 - 2.1.3. nicht dem Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung angehören.
- 2.2. Wahlberechtigt sind alle Unterföhringer Jugendliche, die am Wahltag mindestens 14 Jahre alt und höchsten 25 Jahre alt sind sowie ihren Hauptwohnsitz seit 30 Tagen in der Gemeinde Unterföhring haben.
- 2.3. Der Jugendbeirat hat mindestens 5 Sitze und bis zu 9 Sitze, die wie folgt auf Altersgruppen aufgeteilt werden:

		mind.	bis zu
Altersgruppe 1:	14 – 15 Jahre:	1 Sitz	2 Sitze
Altersgruppe 2:	16 – 18 Jahre:	2 Sitze	3 Sitze
Altersgruppe 3:	19 – 21 Jahre:	1 Sitz	2 Sitze
Altersgruppe 4:	22 – 23 Jahre:	1 Sitz	2 Sitze

- 2.4. Werden in einer Altersgruppe weniger Bewerbungen eingereicht als mindestens Sitze vorgesehen sind, so fällt der freie Sitz der nächst niedrigeren Altersgruppe zu, sofern für diese mehr Bewerbungen vorliegen als belegbare Sitze vorhanden sind.

Scheidet eine Besetzung des freien Sitzes nach Satz 1 aus, fällt er der nächst höheren Altersgruppe zu, sofern für diese mehr Bewerbungen vorliegen als belegbare Sitze vorhanden sind.

Scheidet eine Besetzung des freien Sitzes nach Satz 1 und Satz 2 aus, so erhält die Altersgruppe den freien Sitz, für die mehr Bewerbungen vorliegen als belegbare Sitze vorhanden sind. Hierbei darf die maximale Anzahl an Sitze (siehe Nr. 2.3) durch die fehlenden Bewerbungen einer anderen Altersgruppe um maximal einen Sitz überschritten werden.

Ist auch nach Satz 3 keine Besetzung eines freien Sitzes möglich, gilt Ziffer 3.10 entsprechend.

- 2.5. Der Jugendbeirat kann nach eigenem Ermessen Vertreter von Organisationen und Verbänden sowie den Bürgermeister oder sachkundige Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen einladen. Diese vom Jugendbeirat geladenen Personen haben eine beratende Funktion.
- 2.6. Der Jugendbeirat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.7 Die Amtszeit beginnt am 01.07. des jeweiligen Wahljahres.

3. Wahlverfahren

- 3.1. Die Jugendlichen in der Gemeinde Unterföhring wählen in geheimer Urwahl im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens in Form einer Briefwahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes. Jeder Wähler hat bis zu neun Stimmen, kann aber der/dem einzelnen Kandidatin/en nur eine Stimme geben.
- 3.2. Es wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Bewerbungen aufgerufen. Zwischen dem Aufruf und dem Termin zur Abgabe der Bewerbungen müssen mindestens vier Wochen liegen. Die zugelassenen Bewerbungen werden zusammen mit dem Wahltermin und den Informationen zum Wahlverfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Wahl findet frühestens vier Wochen nach dieser Bekanntmachung statt.
- 3.3. Eine Bewerbung kann jede/r wahlberechtigte Jugendliche/r einreichen.
- 3.4. Die Gemeindeverwaltung prüft, ob die eingereichten Bewerbungen die unter Ziffer 2.1 sowie unter Ziffer 3.2 (fristgerechte Einreichung) genannten Voraussetzungen erfüllen.
- 3.5. Die Bewerber werden entsprechend ihres Alters als Kandidat/in der jeweiligen Altersgruppe (Ziffer 2.2) geführt. Eine Bewerbung für eine andere Altersgruppe ist nicht möglich.
- 3.6. Die Bewerber gelten innerhalb der jeweiligen Altersgruppe in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu vergebende Wahlstelle Stimmengleichheit, so

entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes tritt der oder die Kandidat/in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl an seine Stelle.

- 3.7. Die Gemeindeverwaltung ist für die Durchführung und Organisation der Wahl verantwortlich.
- 3.8. Im Übrigen stellt der Gemeinderat die Unwirksamkeit der Wahl von Jugendlichen ab Vollendung des 18. Lebensjahres fest, deren Wahlrecht oder Wählbarkeit nach Artikel 2 und 3 des Gemeindewahlgesetzes ausgeschlossen ist oder ruht.
- 3.9. Scheiden während der Amtszeit des Jugendbeirats mehr Mitglieder aus als durch das Nachrückverfahren (Ziff. 3.6.) ausgeglichen werden können, und sinkt die Zahl der Mitglieder des Jugendbeirats hierdurch unter fünf, sind Neuwahlen nach den Ziffern 3.1. bis 3.8. durchzuführen. Die Feststellung, dass Neuwahlen durchzuführen sind, erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Die Neuwahlen sollen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Feststellung erfolgen.
- 3.10. Gehen bei den Wahlen zum Jugendbeirat bis zum Ablauf des Termins zur Abgabe von Bewerbungen (Ziff. 3.2.) insgesamt weniger als 5 Bewerbungen ein wird kein neuer Jugendbeirat gebildet. Eine Wahl gemäß Ziff. 3.1. ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Der Gemeinderat entscheidet in diesen Fällen über den Fortbestand des Jugendbeirats.

4. Vorsitzende/r und Jugendbeauftragte/r der Gemeinde Unterföhring

- 4.1. Der Jugendbeirat wählt eine/n Vorsitzende/n, für diesen eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4.2. Die/Der Vorsitzende übernimmt die Funktion der/des Jugendbeauftragten der Gemeinde Unterföhring.

5. Ehrenamt, Versicherungsschutz, Entschädigung

- 5.1. Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.
Pro Sitzung erhält jedes anwesende Mitglied eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €, der/die Vorsitzende erhält 100,00 €, der/die stv. Vorsitzende erhält 75,00 €, der/die Schriftführer/in erhält 75,00 €.
- 5.1.1 Zum Ausgleich der Aufwendungen für weitere sitzungsunabhängige ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten die Mitglieder des Jugendbeirats eine halbjährliche pauschale in Höhe von 100,- €."
- 5.2. Für Mitglieder des Jugendbeirates besteht gesetzlicher Versicherungsschutz beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband.
- 5.3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Jugendbeirat entsprechend ausgestattet. Für seine Sitzungen, Sprechstunden und Aktivitäten werden geeignete Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Für Verwaltungsaufgaben erhält der Jugendbeirat Unterstützung von der Gemeinde.

6. Geschäftsgang

- 6.1. Der Jugendbeirat tagt mindestens dreimal im Jahr. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendbeirats kann eine Sitzung einberufen werden.
- 6.1.1. Der/Die Vorsitzende des Jugendbeirats kann die Mitglieder des Jugendbeirats zu Arbeitssitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit einberufen.
- 6.2. Der/Die Vorsitzende des Jugendbeirats beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.
Die erste Sitzung des Jugendbeirats (konstituierende Sitzung) beruft der erste Bürgermeister ein.
- 6.3. Die Sitzungen des Jugendbeirats sind öffentlich. Arbeitssitzungen finden nicht-öffentlich statt.
- 6.4. Für den Geschäftsgang kann sich der Jugendbeirat eine Geschäftsordnung geben.
- 6.5. Über die Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

7. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Die Jugendbeiratssatzung vom 12.05.2023 tritt mit Wirkung vom 30.09.2023 außer Kraft.

Unterföhring, 15.09.2023



Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister

